



Fédération Suisse de Twirling Baton  
Schweizerischer Twirling Baton Verband  
Federazione Svizzera di Twirling Baton

# STATUTS

# STATUTEN

# STATUTI

Ausgabe 2003

Anpassung von Art.3.3.4 vom 9.09.06/Art.26 et 29.1 vom 04.10.08

Anpassung vom 29.01.2011, Art. 8.2, Kapitel IX und X

Anpassung vom 02.02.2013, Art. 3.3.3, Art. 3.3.4 und Art. 12.6; Rücktritt vom CETB und Wechsel von ISDF zu WDSF, Anhang 1



# Statuten des Schweizerischen Twirling Bâton Verbandes STBV

## Allgemein

### 1. Verwendete Abkürzungen

STBV	Schweizerischer Twirling Baton Verband
ZV	Zentralvorstand
TC	Technische Kommission
JK	Kollegium der Juroren
KO	Kontrollorgane
GV	Generalversammlung
AGV	ausserordentliche Generalversammlung
WBTF	World Baton Twirling Federation (Fédération mondiale de Twirling Baton)
SOV	Schweizerischer Olympischer Verband
J+S	Jugend + Sport
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

### 2. Verwendete Bezeichnungen

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen betreffen das weibliche und das männliche Geschlecht gleichermassen.

## Kapitel I

### Art. 1 Name – Sitz – Haftung- Zweck

#### Art. 1.1 Name

Der Schweizerische Twirling Baton Verband ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der STBV ist der einzige Schweizerische Verband, welcher den Schweizerischen und internationalen Verbänden (SOV, J+S, WBTF), welche die gleichen Ziele verfolgen, angeschlossen ist. Die Vereine und ihre Mitglieder sind gehalten die Statuten und Reglemente vom Schweizerischen olympischen Verband zu respektieren.

#### Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort der Zentralpräsidentin.

#### Art. 1.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Für die im Namen des Verbandes handelnden Personen bleibt Art. 55, Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

## **Art. 1.4 Zweck**

### **Art. 1.4.1 Grundsätzliches**

Der STBV

- setzt sich zur Förderung des Breitensports und des Spitzensportes ein,
- bietet allen sozialen Schichten und allen Altersklassen die Möglichkeit einen aktiven Sport in einem gesellschaftlichen Rahmen zu praktizieren,
- respektiert die Regeln der Schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 1.4.2 Ziele**

- die Vereinigung aller Twirling Baton Vereine,
- die Ausübung und Entwicklung von Twirling Baton auf nationalem und internationalem Niveau,
- die Verwirklichung von Projekten für den Spitzensport,
- die Führungslinie und die Praxis im Twirling Baton zu bestimmen,
- zur Ausbildung seiner Mitglieder und des Kaders beitragen,
- die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
- den offiziellen Veranstaltungskalender zu koordinieren und zu erstellen,
- die Ausbildung der Trainerinnen und Coachs mit Niveau J+S des STBV zu koordinieren,
- die Bekämpfung von Doping,
- die Suche nach Sponsorenbeiträgen für die Aktivitäten des STBV.

### **Art. 1.4.3 Beziehungen**

Der STBV

- organisiert nationale und internationale Wettkämpfe und ist somit ein öffentliches Organ.
- nimmt Kenntnis von der Bedeutung des Sports und den Verantwortungen im Sport, im Land und in der Institution.
- arbeitet mit den nationalen und internationalen Sportverbänden zusammen.

### **Art. 1.4.4 Unabhängigkeit**

Im Rahmen der Reglementen und der Statuten des WBTF, SOV und J+S, bewahrt der STBV seine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

### **Art. 1.4.5 Ehrenamtliche Funktionen**

Mitglieder des STBV dürfen keinerlei finanziellen oder materiellen Nutzen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit ziehen.

## **Art. 2 Mitgliedschaften**

### **Art. 2.1 Der STBV ist Mitglied**

- beim Schweizerischen Olympischen Verband (SOV);
- bei Jugend & Sport (J&S);
- bei der World Baton Twirling Federation (WBTF).

Der Verband kann sich, auf Vorschlag des Zentralvorstandes und durch Zustimmung der Generalversammlung, anderen Verbänden anschliessen, falls sich dies für die Zielrealisierung als nützlich erweisen würde.

## **Art. 2.2 Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften**

Die Statuten, Reglemente und Entscheide der offiziellen Organe des STBV und den ständigen Kommissionen sind rechtsbindend. Die angeschlossenen Vereine und ihre lizenzierten Mitglieder, die Athleten, die freien Mitglieder und Führungspersonen sind verpflichtet sich danach zu richten.

## **Kapitel II**

### **Art. 3 Zusammensetzung**

#### **Art. 3.1 Mitglieder**

Der STBV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Twirling-Vereine mit lizenzierten Mitgliedern,
- Athleten mit Lizenz, die keinem Verein angehören,
- Freie Mitglieder mit Lizenz, die keinem Twirling Verein angehören, aber eine Aufgabe innerhalb des STBV erfüllen möchten.

#### **Art. 3.2 Mitglieder ohne Stimmrecht**

- Ehrenmitglieder;
- Passivmitglieder.

#### **Art. 3.3 Eintritt**

- Art. 3.3.1 Alle Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB, die die Mitgliedschaft wünschen, richten ein schriftliches Gesuch mitsamt den Vereinsstatuten, der Vorstandsliste und einer Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adressen der Mitglieder an den Zentralvorstand.
- Art. 3.3.2 Freimitglieder und Athleten ohne Vereinszugehörigkeit können sich schriftlich mit Angabe der Gründe und einem Lebenslauf für den Beitritt beim STBV beim Zentralvorstand bewerben.
- Art. 3.3.3 Der Zentralvorstand prüft die Gesuche und Beilagen und stellt der Generalversammlung den entsprechenden Antrag. Bei Athleten ohne Vereinszugehörigkeit kann der Zentralvorstand im Interesse des Bewerbers eine schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg auf Voranmeldung unterstützen. Der Status Athlet ohne Vereinszugehörigkeit ist ein Jahr lang gültig. Der Athlet muss bis zum Ende des zweiten Jahres bei einem dem STBV angegliederten Verein beitreten.
- Art. 3.3.4 Ein Verein mit lizenzierten Mitgliedern hat nach Eintritt in den Verband eine Probezeit von zwei Jahren. Während dieser Probezeit haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch aktive Mitglieder ein Stimmrecht oder haben die Möglichkeit in den Zentralvorstand oder in eine andere Kommission des STBV gewählt zu werden. Er hat die gleichen Gebühren und Konditionen für die Teilnahme an Aktivitäten des STBV zu entrichten, wie ein anderes Verbandsmitglied.
- Art. 3.3.5 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes alle Personen, die den STBV unterstützt haben, zum Ehrenmitglied ernennen.
- Art. 3.3.6 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes natürliche und juristische Personen, die den STBV unterstützt haben, zum Passivmitglied ernennen.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten der Vereine, der freien Athleten und freien Mitgliedern**

- Art. 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung zu anerkennen und die Interessen des Verbandes zu vertreten.
- Art. 4.2 Alle Statutenänderungen oder Wechsel im Vorstand der angeschlossenen Vereine sind dem Verband umgehend zu melden.
- Art. 4.3 Jeder Verein ist in der Führung seines Vereines selbstständig.
- Art. 4.4 Wettkämpfe, welche durch einen Verein organisiert werden, dürfen nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizermeisterschaft des STBV stattfinden und müssen dem Zentralvorstand gemeldet werden.

## **Art. 5 Austritt**

- Art. 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
  - b) durch Auflösung des Vereins,
  - c) durch Ausschluss.
- Art. 5.2 Der Austritt eines Vereines ist auf das Ende einer Saison durch schriftliche Meldung an den Zentralvorstandes möglich. Der Austritt ist nur möglich, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STBV erfüllt wurden.
- Art. 5.3 Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

## **Art. 6 Ausschluss**

- Art. 6.1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes und mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit ein Mitglied in den folgenden Fällen ausschliessen:
- Missachtung der Vorschriften und verbindlichen Beschlüssen;
  - Gravierende Verletzung der ungeschriebenen sportlichen Regeln;
  - Jegliches Verhalten, das dem Sport und dem guten Ruf des Twirlings und dem STBV schadet.
- Art. 6.2 Die ausgeschlossenen Mitglieder haben weder das Recht auf Rückerstattung der Gebühren noch Anrecht auf das Vermögen des STBV.

## **Art. 7 Ausschluss von freien Mitgliedern oder Mitglieder, die einem Verein angehören**

- Art. 7.1 Der Zentralvorstand kann gegenüber einem Verbandsmitglied Sanktionen gegen eine dem Verein angehörende Person androhen, die durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes geschädigt hat. Der Zentralvorstand kann den Verein auffordern, die Person auszuschliessen oder zu suspendieren.

## **Art. 8 Suspendierung**

- Art. 8.1 Anstelle eines Ausschlusses, kann der Zentralvorstand eine temporäre Suspendierung eines Verbandsmitgliedes auf Vorschlag der statutarischen Organe aussprechen, wenn sich das Mitglied falsch verhalten hat oder wenn es verantwortlich für Aktivitäten ist, die dem Zweck des STBV widersprechen.
- Art. 8.2 Im Falle von sanktionierten Zuwiderhandlungen im Bereich der Anti-Doping-Richtlinien durch die entsprechenden Organe (Kapitel IX und X) kann der Zentralvorstand einen Verein, ein Einzelmitglied oder ein freies Mitglied temporär ausschliessen.
- Art. 8.3 Der Zentralvorstand teilt dem Mitglied die Gründe und die Auswirkung der Suspendierung schriftlich mit.
- Art. 8.4 Die Dauer der Suspendierung wird durch den Zentralvorstand festgelegt, darf aber ein Jahr nicht übersteigen.
- Art. 8.5 Der Zentralvorstand kann einem Mitglied auf Wunsch innert 30 Tagen seit Kenntnis der Suspendierung Gehör gewähren.

## **Kapitel III**

## **Art. 9 Zusammensetzung des STBV**

- Art. 9.1 Verbandsorgane sind:
- die Generalversammlung der Delegierten
  - der Zentralvorstand
  - die Technische Kommission
  - das Kollegium der Juroren
  - Spezialkommissionen
  - die Revisoren

## **Art. 10 ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

- Art. 10.1 Die Generalversammlung der Delegierten ist das oberste Organ des STBV.
- Art. 10.2 Die Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres abzuhalten.
- Art. 10.3 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Zentralvorstand schriftlich eingeladen. Das vorgesehene Datum wird 90 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben.
- Art. 10.4 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, oder von einem fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 10.5 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- Abnahme der verschiedenen Jahresberichte,
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
- Erteilung der Entlastung an den Zentralvorstand,
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Eintritts- sowie Lizenzgebühren/Abnahme des Budgets,
- Wahl des Präsidenten,
- Wahl des Präsidenten der technischen Kommission,
- Wahl des Präsidenten des Juroren Kollegiums,
- Wahl anderer Mitglieder des Zentralvorstandes,
- Wahl der Mitglieder der technischen Kommission,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Zentralvorstandes,
- Beschlussfassung über Aufnahme- oder Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern /Aufnahme von Passivmitgliedern,
- Wahl der Revisoren,
- Bestimmen der Vereine für die Organisation der Schweizermeisterschaften,
- Bestimmen des Datums und Ortes der nächsten Generalversammlung,
- den Anschluss an andere Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, beschliessen.

## **Art. 11 Anträge**

Art. 11.1 Anträge und Vorschläge müssen bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Zentralvorstand leitet Anträge und Vorschläge allen Mitgliedern zur Kenntnis weiter.

## **Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

Art. 12.1 Das Stimmrecht erhalten die Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STBV nachgekommen sind.

Art. 12.2 Die Wahl oder die Aufnahme der Mitglieder des Zentralvorstandes, der technischen Kommission, die Aufnahme von freien und individuellen Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehren- und Passivmitgliedern erfolgt durch das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Wahlzettel des ersten Wahlganges. Im Falle eines zweiten Wahlganges entscheidet das relative Mehr

Art. 12.3 In allen anderen Fällen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt der Präsidentin des Zentralvorstandes den Stichentscheid.

Art. 12.4 Die Statuten können nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden geändert werden.

Art. 12.5 Wahlen und Ausschlüsse erfolgen in geheimer Wahl.

Art. 12.6 Jeder Verein kann zwei Stimmberechtigte delegieren. Jeder Vereinsdelegierte verfügt über eine nichtübertragbare Stimme. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben ein Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### Zentralvorstand

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

Art. 13.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern, namentlich :

- dem Präsident,
- dem Präsident der technischen Kommission,
- dem Präsident des Kollegiums der Juroren,
- aus anderen durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder.

Art. 13.2 Der Zentralvorstand organisiert sich selbst.

#### **Art. 14 Amtsdauer**

Art. 14.1 Die Mitglieder werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar. Falls eines oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer demissionieren, kann der Zentralvorstand die Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen oder eine ausserordentliche Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer einberufen.

#### **Art. 15 Kompetenzen / Aufgaben**

Art. 15.1 Der Zentralvorstand leitet den Verband und verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Art. 15.2 Dem Vorstand obliegt die Planung der Aktivitäten und erlässt ein Pflichtenheft für die verschiedenen Kommissionen.

Art. 15.3 Für alle anderen Aufgaben des Zentralvorstandes existiert ein Pflichtenheft.

#### **Art. 16 Vertretung**

Art. 16.1 Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Art.17.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



### Technische Kommission

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Art. 18.1 Die technische Kommission besteht aus:

- dem Präsident
- den durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern (mindestens vier)
- dem Delegierten J+S.

Art. 18.2 Die technische Kommission organisiert sich selbst.

#### **Art. 19 Amtsdauer**

Art. 19.1 Die Mitglieder werden für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar. Falls eines oder mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer demissionieren, kann die technische Kommission die Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen.

#### **Art. 20 Aufgaben der technischen Kommission**

Art. 20.1 Folgende Aufgaben obliegen der technischen Kommission:

- Umsetzung und Überprüfung der Anwendung der nationalen und internationalen Reglementen,
- Zuständig für die technische Organisation und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der nationalen und internationalen Wettkämpfen,
- Organisation und Abwicklung der Ausbildung von Athleten und Betreuern: Training, Weiterbildung, Schulung, Degré und Trainingslager, etc.,
- Erstellen eines Sitzungs-Protokolls zu Handen der Mitglieder, dem Zentralvorstand und dem Kollegium der Juroren,
- Präsentieren des Jahresberichtes an der Generalversammlung,
- sorgt sich um die Zusammenarbeit mit J+S.

#### **Art. 21 Kompetenzen**

Art. 21.1 Die Entscheidungen der technischen Kommission betreffen nur die technischen Angelegenheiten. Entscheidungen allgemeiner Art sind zur Zustimmung dem Zentralvorstand vorzulegen, insbesondere:

- das Jahresprogramm der Aktivitäten;
- Reglements-Anpassungen und Änderungen;
- die Kursprogramme und die Kursziele.

## Kapitel VI

### Kollegium der Juroren

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

- Art. 22.1 Das Kollegium der Juroren setzt sich aus lizenzierten Mitgliedern zusammen, die Reglements konform eine Juroren-Ausbildung abgeschlossen haben. Die Nominierung von nationalen Juroren wird durch den verantwortlichen der Juroren dem Zentralvorstand zur Zustimmung vorgeschlagen.
- Art. 22.2 Von jeder Sitzung des Juroren Kollegiums wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern, dem Zentralvorstand und der technischen Kommission zugestellt wird.
- Art. 22.3 Der Präsident des Juroren Kollegiums ist für die Weiterbildung der Mitglieder besorgt.

## Kapitel VII

### Spezialkommissionen

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

- Art. 23.1 Der Zentralvorstand kann für Probleme oder Spezialaufträge Spezialkommissionen ernennen.
- Art. 23.2 Der Zentralvorstand, das Juroren Kollegium und die technische Kommission sind sofern notwendig in diesen Spezialkommissionen vertreten.

#### **Art. 24 Kompetenzen**

- Art. 24.1 Die Kompetenzen ergeben sich aus dem Auftrag des Zentralvorstandes.

#### **Art. 25 Pflichten**

- Art. 25.1 Die Spezialkommissionen sind verpflichtet:
- den Zentralvorstand über die Aktivitäten und den Fortschritt der Arbeiten zu informieren,
  - ein Sitzungsprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern sowie dem Zentralvorstand zukommen zu lassen.
- Art. 25.2 Sämtliche Entscheidungen, die den STBV betreffen, bedürfen dem Einverständnis des Zentralvorstandes.

## **FINANZEN - REVISION**

### **Art. 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des STBV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 27 Finanzen**

Der STBV wird wie folgt finanziert:

- Jährliche Verbandsbeiträge und Gebühren,
- Einschreibengebühren und Zahlungen von Kursteilnehmern,
- allfällige Subventionen;
- Erlös aus Veranstaltungen;
- Vergabungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen.

Art. 27.1 Jedes Mitglied ist gehalten, seine finanziellen Verpflichtungen bis am 31. Dezember des Geschäftsjahres zu regeln. Das Nicht-Einhalten dieser Frist kann Sanktionen zur Folge haben.

### **Art. 28 Aufgaben**

Art. 28.1 Der Verbandskassier hat folgende Aufgaben:

- Verifizieren der Verbandsbuchhaltung,
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- Präsentieren des Finanzberichtes an der Generalversammlung,
- Erfüllen von weiteren Aufgaben, die ihm durch den Zentralvorstand anvertraut werden.

### **Art. 29 Revisoren**

Art. 29.1 Die Generalversammlung wählt den organisierenden Verein der nächsten Generalversammlung. Dem organisierenden Verein obliegt die gesamte Prüfung der Buchhaltung und der Jahresrechnung. Die Prüfung erfolgt am Ort des Kassiers.

Art. 29.2 Zwei Revisoren werden durch den organisierenden Verein bestimmt.

## Kapitel IX

### DOPING

#### Art. 30 Doping

- Art. 30.1 Doping widerspricht den Grundprinzipien des Sports und der sportlichen Ethik. Deshalb ist es verboten. Doping ist qualifiziert, als die Verwendung von Substanzen oder Methoden, die potenziell gefährlich für die Gesundheit der Sportler und Sportlerinnen sind und/oder geeignet für die Verbesserung der Performance sind, oder das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Organismus des Sportlers oder der Sportlerin, das Feststellen der Verwendung einer solchen Substanz oder das Anwenden einer verbotenen Methode gemäss Liste vom Schweizerischen Olympischen Verband.
- Art. 30.2 Die weiteren Details zum Thema Doping sind in den Statuten vom Schweizerischen Olympischen Verband geregelt.

#### Art. 31 Beitritt

"Die Schweiz" ist ein Mitgliedsstaat vom WBTF. Die Mitgliedsstaaten akzeptieren die Regeln vom Internationalen Olympischen Komitee, den Welt-Anti-Doping-Kodex mitsamt seinen internationalen Prinzipien und akzeptieren auch die Statuten der World Dance Sport Federation und deren Anti-Doping-Kodex. Die Mitgliedsstaaten sind mit den Abläufen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft einverstanden.

#### Art. 32 Anti-Doping-Kommission WDSF

- Art. 32.1 Die Mitglieder des WBTF akzeptieren und anerkennen die Autorität der Anti-Doping-Kommission sowie den Direktor Anti-Doping, welcher jeweils durch das Präsidium des WDSF ernannt wird.
- Art. 32.2 Alle weiteren Details sind in den Regelungen der Kommission des WDSF festgehalten (siehe Beilage).

## Kapitel X

### SANKTIONEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

#### Art. 33 Massnahmen

- Art. 33.1 Die Mitglieder unterstehen den Statuten und den Reglementen. Sanktionen können folgen, wenn sie gegen die Statuten und Reglementen oder Entscheidungen der Organe verstossen haben.
- Art. 33.2 Zuwiderhandlungen gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden durch den Disziplinenrat des Schweizerischen Olympischen Verbandes respektive durch die Anti-Doping-Kommission des WDSF geahndet. Um Sanktionen auszusprechen berufen sich diese beiden Organe auf ihre eigenen Reglemente und stützen sich dabei auf die Statuten betreffend Anti-Doping des Schweizerischen Olympischen Verbandes respektive auf die Regeln der Internationalen Olympischen Komitee, den Welt-Anti-Doping Kodex, seine internationalen Prinzipien, wie auch die Statuten des World Dance Sport Federation und

seinen Anti-Doping-Kodex. Die verhängte Sanktion kann vor das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

## **Art. 34 Entscheidungen des Zentralvorstandes**

Art. 34.1 Der Zentralvorstand beschliesst die folgenden Sanktionen und Massnahmen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Busse,
- Suspendierung.

## **Kapitel XI**

### **AMTSSPRACHE**

#### **Art. 35 Amtssprache**

Art. 35.1 Die Amtssprache des STBV ist Französisch.

Art. 35.2 Auf Anfrage eines Mitgliedes sind die Organe des STBV gehalten, die offiziellen Dokumente in die anderen nationalen Sprachen zu übersetzen.

Art. 35.3 Im Falle von sprachlichen Unklarheiten zwischen den übersetzten Texten gilt die französische Originalfassung.

## **Kapitel XII**

### **AUFLÖSUNG DES STBV**

#### **Art. 36 Auflösung**

Art. 36.1 Die Auflösung des STBV erfolgt durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung die eigens für dieses Traktandum einberufen wurde und nur dieses Traktandum behandelt.

Art. 36.2 Für die Auflösung gilt das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Stimmzettel sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 36.3 Im Falle einer Auflösung müssen sämtliche finanziellen Verpflichtungen geregelt sein.

Art. 36.4 Der Zentralvorstand erstellt im Falle der Liquidation einen Bericht und einen Rechnungsabschluss an die Adresse der Generalversammlung.

Art. 36.5 Die Generalversammlung legt fest, wie das Verbandsvermögen zu verwenden ist.

## **ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN**

### **Art. 37 Unvorhergesehenes**

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind durch den Zentralvorstand der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

### **Art. 38 Einhaltung der Statuten und der Reglemente**

Sämtliche Aktivitäten der Organe und der Kommissionen unterstehen der strikten Einhaltung der Statuten und der Reglemente des STBV.

### **Art. 39 Gültigkeit**

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom **27. September 2003** genehmigt. Sie erlangen ihre sofortige Gültigkeit. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden per schriftlicher Abstimmung nach der Generalversammlung vom 2. Februar 2013 in Lausanne modifiziert.